Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))

Band: 70-M (1972)

Heft: 10

Artikel: Der Kulturingenieur in der Planung

Autor: Markwalder, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-225592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10. Lehrlingsausbildung

Der Zentralpräsident orientiert über die Vorschläge der deutschschweizerischen und welschschweizerischen Lehrlingskommissionen betreffend die Modelle für die Ausbildung an den Gewerbeschulen (siehe Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 10. März 1972 in der Juni-Nummer der Zeitschrift). Der ZV hat eine Kommission zur Koordination eingesetzt. Eine föderative Lösung ist wegen der Vorschriften des BIGA nicht möglich.

11. FIG

Prof. Howald hat die Vizepräsidentschaft in der Kommission 5 übernommen. In der Kommission 6 ist Kollege Solari Präsident

Der Zentralpräsident berichtet über den Kongreß 1972 in Tel Aviv.

12. Verschiedenes

Den neu gewählten Professoren an der ETH-Zwird gratuliert:

Prof. E. Trüeb, Winterthur, Professur für Siedlungswasserbau.

Prof. Fr. Chaperon, Luzern, Professur für Vermessungswesen.

Schluß der Versammlung um 16 Uhr.

Der Protokollführer: Walter Geiser

IV. Internationaler Geometerkongreß,7. bis 16. September 1974 in Washington,DC, USA

Der nächste FIG-Kongreß wird in Washington stattfinden. Das amerikanische Komitee hat ein provisorisches Programm herausgegeben, das bei Kollege Guibert, Bois Carau 23, 1245 Collonge-Bellerin, erhältlich ist.

Falls sich genügend Teilnehmer anmelden, kann eine Gruppenreise mit günstigen Tarifen organisiert werden. Unter Umständen könnte neben der Hin- und Rückreise auch ein Reiseprogramm in Nordamerika als Gruppenreise vorbereitet werden.

Der Zentralvorstand nimmt provisorische, unverbindliche Anmeldungen entgegen und ist dankbar für Anregungen und Wünsche zur Gestaltung der Reise (Anmeldungen an P. Guibert).

Sektion Zürich und Schaffhausen des SVVK

Die Herbstversammlung der Sektion ist dieses Jahr verbunden mit einer Besichtigungsfahrt zu den Baustellen des Gotthardstraßentunnels und der N2 im Reußtal. Führung durch die Sektionsmitglieder P. Gfeller, N. Huber sowie Herrn Rosser von der Bauleitung Elektro-Watt.

Termin: Samstag, den 28. Oktober 1972, Abfahrt mit Car ab Zürich HB 08.15 Uhr. Anmeldung mit dem den Mitgliedern zugehenden Talon oder eventuell telefonisch an den Sektionspräsidenten (Telefon 01 80 23 46) bis 24. Oktober 1972.

Der Vortragsnachmittag mit Fachdiskussion über Tischcomputer ist im kommenden Winter angesetzt auf Samstagnachmittag, den 13. Januar 1973.

Bitte reservieren Sie sich diese Daten.

Der Vorstand

Der Kulturingenieur in der Planung

H. R. Markwalder

Zusammenfassung

Der Kulturingenieur kann in der Orts- und Regionalplanung eine außerordentlich bedeutsame Stellung einnehmen, da ihn seine umfassende Ausbildung als Projektleiter prädestiniert. Noch werden aber seine Fähigkeiten nicht von allen maßgebenden Instanzen anerkannt. Seine Ausbildung soll künftig in vermehrtem Maße auf die Bedürfnisse als Planungsleiter ausgerichtet werden, damit ihm die erforderliche Qualifikation zugesprochen werden kann. Mit all diesen Problemen befaßte sich die Tagung, um interessierten Fachleuten mehr Klarheit bezüglich dieser wichtigen Fragen zu verschaffen.

Die Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA führte am 17. und 18. März 1972 in Lenzburg eine Informations- und Aussprachetagung durch. Der zweite Tag war dem Thema «Stellung des Kulturingenieurs in der Orts- und Regionalplanung» gewidmet. Mit dem Podiumsgespräch unter Leitung von Ing. R. Sennhauser wurde das Ziel verfolgt, der eingesetzten Arbeitsgruppe «Ortsplanerqualifikation der Kulturingenieure» Informationen und Anregungen für ihre kürzlich aufgenommene Tätigkeit zu beschaffen.

Welches sind, von der Planung her gesehen, die objektiven

Kriterien für die Tätigkeit in der Orts- und Regionalplanung, und was fordert die Planung vom Planungsleiter? Mit diesem Fragenkomplex von zentraler Bedeutung für die kompetente Auswahl fähiger Kräfte für die Bearbeitung verschiedener Aufgaben der Raumplanung wurden die Probleme bei der Aufstellung von Bewertungsnormen aufgezeigt. Wer sich heute mit Planung befassen will und subventionierte Planungen durchführen möchte, bedarf einer Qualifikation, wie sie in Artikel 18 der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues umschrieben ist. In Ermangelung einer entsprechenden Instanz in der Bundesverwaltung wurde früher das ORL-Institut der ETH-Z beauftragt, die Begutachtungen für die Erteilung der Qualifikationen vorzunehmen. Heute ist die Expertengruppe für Qualifikationsempfehlungen dem Delegierten des Bundesrates für Raumplanung angegliedert.

Aus verschiedenen Diskussionsbeiträgen ging ein gewisses Unbehagen hervor gegenüber der fehlenden Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Expertengruppe, womit dieser eine überaus große Kompetenz in der Beurteilung von Planungsfachleuten zugebilligt wird. Einige Aspiranten auf die Qualifikation wiesen darauf hin, daß auf Grund ihrer Beobachtungen offenbar nicht immer die gleichen Maßstäbe angewandt worden sind und zudem die kommissionsinternen Kriterien für die Erteilung der Qualifikation nur teilweise bekannt sind. Die Kenntnis der Beurteilungsfaktoren wären auch für die Ausbildung an der Hochschule sowie in der Gestaltung der erforderlichen Praxis sehr wertvoll.

Aus Gründen der hohen Anforderungen an einen Planer soll er als Minimalanforderung ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen können. Seine anspruchsvolle Aufgabe verlangt nicht nur Ausbildung, vielmehr noch Bildung. Sein Charakter, sein Verhandlungs- und Verkaufstalent befähigen ihn, Ideen und Projekte an den Mann zu bringen, der schließlich seine Planung durchzusetzen hat, nämlich an den Politiker

Wo bestehen nun die Ausbildungsmöglichkeiten? Wie Prof. Th. Weidmann ausführte, übersteigt das Angebot an Planungsfächern an der Abt. VIII A (Kulturingenieurwesen) an der ETH-Z sämtliche diesbezüglichen Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz und reicht als theoretische Ausbildung für die Bearbeitung von Ortsplanungen. Das vor allem in der Regionalplanung unerläßliche interdisziplinäre Denken und Handeln muß etwa über das zweijährige Nachdiplomstudium zusätzlich erworben werden. Die Schwierigkeiten aber liegen teilweise darin, daß für das Nachdiplomstudium als beste Ausbildung richtigerweise eine Praxis von mindestens zwei Jahren verlangt wird, sich jedoch der in der Praxis Tätige kaum noch zu einem zusätzlichen Studium von zwei Jahren aufraffen kann, und dies nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen.

Mit dem Problem der Ausbildungsmöglichkeiten ist zugleich bereits ein Teil der zweiten Hauptfrage angeschnitten worden: Welche Qualifikationen bezüglich der Planung besitzt der Kulturingenieur nach erfolgreichem Abschluß an der ETH, und welche allfälligen Voraussetzungen benötigt er noch dazu?

Dank seiner breiten Ausbildung ist der Kulturingenieur prädestiniert, als Koordinator im Sinne eines Projektleiters im ländlichen Raum zu wirken, während der Architekt sich vor allem mit städtebaulichen Problemen befaßt. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Qualifikation nicht an ein Team vergeben werden soll, in welchem der Kulturingenieur je nach Aufgabe eine besondere Rolle einnehmen kann.

Aus den verschiedenen Voten läßt sich die vorherrschende Meinung ungefähr folgendermaßen umschreiben: Der Kulturingenieur ist spezifisch geeignet, Ortsplanungen durchzuführen; er soll diese Möglichkeit durch den Erwerb des Diploms haben. Unbestritten sind die höheren Anforderungen für den Regionalplaner, der seine Qualifikation erst nach einer zusätzlichen Ausbildung oder Praxis erreichen kann, etwa in Form eines Nachdiplomstudiums oder in Kursen für den Praktiker.

Zum Schluß erläuterte ein Vertreter der Arbeitsgruppe das weitere Vorgehen in diesem Gremium zur Erarbeitung von Vorschlägen, welche Anforderungen an einen Planungsleiter zu stellen sind.

Die Aussprache an dieser Tagung vermittelte wertvolle Aspekte und Ideen, die weiterzuverfolgen auch Sache jedes Einzelnen ist, der sich mit den Problemen rund um die Planung befaßt.

Die Konzessionierung beziehungsweise Bewilligung von Bergbahnen und Skiliften

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat zusammen mit ihren Gründerorganisationen (Bund für Naturschutz, Schweizer Heimatschutz, Schweizer Alpen-Club, Fremdenverkehrsverband und Vereinigung für Landesplanung) die nachstehenden Grundsätze für die Konzessionierung beziehungsweise Bewilligung von touristischen Transportanlagen in den Alpen, Voralpen und im Jura aufgestellt.

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege ist sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung mancher Bergbahnen für die auf den Fremdenverkehr angewiesenen Regionen bewußt, und sie verkennt nicht, daß auch seitens des Erholungstourismus ein legitimes Bedürfnis für solche Einrichtungen besteht.

Ebenso unbestritten besteht aber ein ausgewiesenes Bedürfnis für naturhafte Erholungsräume, die durch keinerlei Transporteinrichtungen «erschlossen» sind und in denen der motorisierte Touristenverkehr nichts zu suchen hat.

Die fast explosionsartige Entwicklung im Bau von touristi-

schen Transportanlagen, vor allem von Luftseilbahnen und Skiliften, gibt in verschiedener Hinsicht zu großer Besorgnis Anlaß. Wenn alle zurzeit propagierten und projektierten Erschließungen gebaut würden, blieben vor allem im Alpenund Voralpenraum mit Ausnahme einiger Naturreservate, die ja für die Erholung höchstens beschränkt in Frage kommen, keine leicht zugänglichen Erholungsgebiete von der Technik unberührt, und das Hochgebirge wäre mit Ausnahme der abgelegenen oder der nur dem geübten Alpinisten zugänglichen Gipfelregionen ebenfalls technisiert.

Augenfällig ist es zudem, daß manche Bergbahn und mancher Skilift Wegbereiter einer Zersiedlung der Landschaft waren und sind und so indirekt zur Zerstörung des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes führten, was am Schluß auch volkswirtschaftlichen und siedlungspolitischen Zielsetzungen zuwiderläuft.

Auf Grund dieser Situation wurden diese Grundsätze aufgestellt, welche von den genannten Vereinigungen als Beurteilungsgrundlage verwendet werden für *neue* zur Konzessio-